



Satzung des Freizeitpark-Tester Team e.V.

§1 -- Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Freizeitpark-Tester Team e.V.“. Die gültige Kurzform lautet „FTT“.
- Der Sitz des Vereins ist in D-93346 Ihrlersstein; Sonnenhang 11a.
- Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Ein Geschäftsjahr entspricht 3 Kalenderjahren.

§2 -- Zweck und Ziel des Vereins

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- Der Verein ist international tätig
- Zwecke und Ziele des Vereins sind:
 - Der Verein „Freizeitpark-Tester Team“ testet Freizeitparks und veröffentlicht diese Testberichte auf seiner Homepage im Internet und in der Presse.
 - Der Verein ist nicht kommerziell orientiert und erhebt keine Gebühren für die Durchführung oder Veröffentlichung der Testberichte.
 - Der Verein „Freizeitpark-Tester Team e.V.“ sieht sich als kommunikatives Bindeglied zwischen den getesteten Freizeitparks und deren Besucher.
 - Ferner möchte der „Freizeitpark-Tester Team e.V.“ interessierten Freizeitpark Besuchern die für sie am geeignetsten Freizeitparks aufzeigen und den getesteten Freizeitparks helfen bestehende Probleme oder Beanstandungen der Besucher zu finden und zu beseitigen.
- Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Dokumentation und Publikation der oben genannten Zwecke und Ziele über die Homepage des „FTT“ (Internet), sowie Radio, Fernsehen und Printmedien.
 - Des Weiteren durch den persönlichen Kontakt und der Zusammenarbeit mit den besuchten Freizeitparks und auch deren Besuchern.

§3 -- Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt weder gemeinnützige Zwecke noch strebt er diese an.

§3 -- Mitgliedschaft

§3.1 – Erwerb der Mitgliedschaft

- Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind neben grundsätzlichem Interesse an Freizeitparks auch mindestens 5 verschiedene bereits besuchte Freizeitparks, sowie Talent und Interesse am Schreiben von Testberichten.
- Der Antragsteller muss volljährig sein. Nicht volljährige Familienangehörige sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung als verbindlich an.
- Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf eine Begründung der Ablehnung. Der Antragsteller kann binnen einer Frist von 14 Tagen gegen die Ablehnung einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand des Vereins einlegen.
In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten ordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit über den Antrag.
- Mitglieder können Ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- Es werden keine Aufnahme-, Mitglieds- oder Sonder-Gebühren fällig, somit ist die Mitgliedschaft grundsätzlich kostenlos, allerdings besteht die Möglichkeit eines Mitgliedsbeitrages, welcher bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss.
- Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins.
- Bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist der Vorstand zu informieren und der Mitgliedereausweis bis spätestens zum Austrittszeitpunkt abzugeben.



§3.2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- Verhält sich ein Mitglied des Vereins wiederholt auffällig im negativen Sinn oder repräsentiert das Mitglied den Verein nicht im Sinne dieser Satzung so kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

§4 -- Organe und Vertretung des Vereins

- Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
- Der Verein wird vertreten und nach außen repräsentiert vom Vorstandsvorsitzenden oder vom 2. Vorstandsvorsitzenden.

§5 -- Der Vorstand

§5.1 Bildung und Zusammensetzung

- Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Abstimmung gewählt.
- Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:
 - Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Pressesprecher
 - Webmaster (Optional)
 - Beisitzer (Optional)
 - Beisitzer (Optional)
- Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Positionen vertreten
- Ein Beisitzer soll einen bestimmten Verantwortungsbereich betreuen, welcher thematisch abgegrenzt ist. Dieser Verantwortungsbereich kann vom Vorstand festgelegt werden (z.B. Regionalleiter „Schweiz“).
- Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
- Unterschreitet der Vorstand 4 Mitglieder ist sofort eine Neuwahl mit Hilfe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- Wird ein neuer Vorstand gewählt, bzw. ein neues Vorstandsmitglied, so ist die Zustimmung von mindestens 2 Gründungsmitgliedern nötig.
- Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

§5.2 Beschlussfassung

- Eine Vorstandssitzung kann von den beiden Vorstandsvorsitzenden gleichberechtigt einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder dies wünschen und allen anderen Vorstandmitgliedern mitteilen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn er satzungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind.
- Der Vorstand ist berechtigt auch ohne Mitgliederversammlung grundlegende Satzungsänderungen durchzuführen.
- Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden und sind somit ebenfalls gültig.



§5.3 Rechte und Pflichten

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins, welche nicht satzungsgemäß an andere Vereinsorgane übertragen wurden.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins berechtigt sind zu gleichen Teilen der 1. und 2. Vorsitzende.
- Der Vorstand entscheidet im Besonderen über folgende Aufgaben:
 - Grundsatzfragen der Vereinspolitik und Ausrichtung
 - Art und Umfang der Maßnahmen gemäß §2
 - Festsetzung von Beiträgen für Reisen oder Veranstaltungen
 - Planung und Durchführung von Treffen und Reisen.

§6 -- Mitgliederversammlungen

- Aufgrund seiner dezentralen Struktur ist eine Mitgliederversammlung auch via Internet-Chat oder E-Mail im Umlaufverfahren gültig.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren findet einmal pro Kalenderjahr statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung bei dem ein persönliches Erscheinen der Mitglieder erwartet wird findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- Abstimmungen, bzw. Stimmabgaben können dementsprechend auch auf dem Postweg oder per E-Mail abgegeben werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt. Die Kriterien hierfür bestimmt der Vorstand.
- Eine Mitgliederversammlung wird auch einberufen wenn mindestens 10% der Mitglieder danach verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder oder 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstands. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder ab einem Alter von mindestens 14 Jahren und einer Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten.

§7 -- Protokollführung

- Alle Protokolle von Mitglieder-, oder Vorstandsversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.
- Der Inhalt aller Protokolle steht den Vereinsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der Protokolle ist nicht vorgesehen.

§8 -- Begriffsbestimmungen

- Schriftform/schriftlich: Als Schriftform gelten folgende Dokumente:
 - Handschriftlich und elektronisch erzeugte Dokumente
- Umlaufverfahren: Zulässige Formen sind:
 - E-Mail
 - Chat
 - Fax (Das Original ist zur Verifizierung aufzubewahren)
 - Vereinseigene Datenbanken
- Satzungskonforme Einladungen oder Einberufungen
 - Eine Einladung oder Einberufung muß mindesten eine Woche im Voraus angekündigt werden. Zulässige Formen sind:
 - E-Mail
 - Fax
 - Brief
 - Vereinseigene Datenbank
- Mitgliederversammlung
 - Als Mitgliederversammlung gelten auch
 - Telefon- / Video- Konferenzen
 - Internet-Chat
 - Vereinseigenes (restriktives) Forum